
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Hrn. Delapalud, Advokat in Genf, als Massaverwalter im Konkurse von Jules Bouvier, Uhrenfabrikant daselbst, betreffend Sequester.

(Vom 30. Dezember 1865.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Hrn. Delapalud, Advokat in Genf, als Massaverwalter im Konkurse von Jules Bouvier, Uhrenfabrikant daselbst, betreffend Sequester;

Nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Durch notariatischen Akt vom 2. Februar 1861 hat Jakob Fouß, Württemberger, Buchbinder und Futteralmacher, wohnhaft in Ponts (Kantons Neuenburg), Mobilien, Werkzeug und Gegenstände seines Berufes an Hrn. Albert Huguenin, von Locle, Uhrenmacher in Ponts, verkauft, für den Schätzungswert von Fr. 2000, für welchen er baar bezahlt zu sein erklärte. Durch gleichen Akt vermietete hinwieder Hr. Huguenin diese Kaufobjekte an Fouß für Fr. 80 per Jahr, und wurde letztem auch noch das Rückkaufsrecht zum Schätzungswerthe jedes Gegenstandes eingeräumt.

Am 1. Mai 1862 zedirte Hr. Huguenin diesen Vertrag mit allen daraus entspringenden Rechten an Uhrenhändler J. Bouvier in Genf, und erklärte, für die Kaufsumme befriedigt zu sein. Dieser Vertrag nebst der Cession an Bouvier wurden auf der Kanzlei des Friedensgerichtes von Ponts eingetragen und als Jakob Fouß im Juni 1862 sein Domizil nach Locle verlegte, so wurde am 12. Juni die gleiche Form auch hier erfüllt.

2. Am 10. Juni 1862 erschienen Hr. Uhrenhändler Bouvier in Genf und Jakob Fouß in Locle vor dem Notar Hrn. Jeanneret in Locle und eröffneten, daß ersterer am Tage vorher ein Lokal gemiethet habe, um darin eine Futteral-, Buchbinderei- und Cartonage-werkstätte zu errichten, und deren Besorgung dem Jakob Fouß zu übertragen. Es wurde zu diesem Zwecke ein Vertrag aufgestellt, wonach Fouß sich verpflichtete, ausschließlich auf den Namen und auf Rechnung des Hrn. Bouvier zu arbeiten, welcher die nöthigen Waaren liefere und wofür Fouß getreue Rechnung führen werde; Fouß erhielt überdem das Recht zu kaufen und zu verkaufen, sich gütlich und rechtlich zu verpflichten, und zu unterzeichnen: „p. p. J. Bouvier, J. Fouß.“ Mit Bezug auf das Salair des Fouß als Angestellter des Bouvier wurde bestimmt, man werde sich nach Umständen besonders darüber verständigen.

Dieser Vertrag wurde gehörig einregistriert und in gesetzlicher Form publiziert. Als aber Jakob Fouß im Oktober 1864 heimlich verschwunden war, ließ J. Bouvier unterm 31. Oktober 1864 im Amtsblatte die Procuratur an J. Fouß zurückerufen, nachdem er am 29. Oktober dem Hrn. Mermillod in Locle notarialische Vollmacht erteilt hatte, ihn bei den Rechnungsabschlüssen mit Jakob Fouß zu vertreten und Alles zu thun, was er in seinem, Bouvier's, Interesse finden werde.

3. Infolge des Verschwindens von J. Fouß wurden durch Vermittlung des Friedensrichters in Locle folgende Arreste ausgewirkt:

- a. Am 11. November und 8. Dezember 1864 und 4. März 1865 auf Verlangen von Hrn. Scherzer-Bornand in St. Croix, Kts. Waadt, für drei Wechsel, welche J. Fouß als Procuratör von J. Bouvier (J. Fouss p. p. J. Bouvier) an die Ordre Scherzer-Bornand ausgestellt hat, im Gesamtbetrage von Fr. 857. 60. Diese Arreste waren gelegt sur tous les meubles et marchandises qui peuvent se trouver dans l'appartement loué par Fouss sous le nom de J. Bouvier. Diese drei Arreste wurden dem Hrn. Notar Favarger, als Sachwalter des Hrn. Constant Courvoisier, in dessen Haus jenes Appartement sich befand, angelegt, mit dem Verbote verbunden, weder aus dem Lokal etwas wegnehmen zu lassen, noch den Schlüssel dem J. Bouvier auszuliefern. Ferner wurden die Erlasse in der Wohnung des Fouß angeschlagen.

Am 21. Dezember 1864, 4. Januar und 22. März 1865 erschien Hr. Advokat Mercier in Locle namens Scherzer-Bornand vor dem Friedensgerichte in Locle, um jene drei Arreste bestätigen zu lassen (demander l'investiture de saisie). Der Repräsentant des Klägers verlangte, daß J. Bouvier als Beklagter vorgerufen werde. Es geschah dieß; allein da weder er noch Jemand anders in seinem Namen erschienen war, so wurden die Arreste bestätigt.

- b. Am 23. März 1865 erwirkte der gleiche Hr. Scherzer-Bornand für sich und fünf andere Bürger in Locle zur Zahlung von zusammen Fr. 1990. 30 bloß persönlicher Schulden des J. Fouß einen Arrest auf alle Waaren, Effekten und Möbeln, welche sich in der ehemaligen Wohnung des J. Fouß befunden haben und nun zu Hrn. Notar Jeanneret transportirt worden seien.

Dieser Arrest wurde zuhanden des abwesenden Fouß im Amtsblatte publizirt, verbunden mit einer Ediktalzitazion auf den 19. April 1865. Da er an diesem Tage nicht erschien, so wurde in contumaciam die Investitur bewilligt.

Am 11. März und 13. April 1865 wurde zu einer öffentlichen Versteigerung der fraglichen Gegenstände geschritten.

4. Mittlerweile, nämlich am 4. Februar 1865, ist J. Bouvier in Genf durch das dortige Handelsgericht fallit erklärt und Hr. Advokat Delapalud in Genf als Massaverwalter bestellt worden. Gegen Ende April 1865 verfügte sich dieser letztere nach Locle und erwirkte durch den Juge d'ordre des Kantons Neuenburg eine provisorische Verfügung über Beibehaltung des status quo.

Sodann rekurirte Hr. Advokat Jeanneret in Chauv-de-Fonds namens des Hrn. Delapalud mit einer Eingabe vom 22. Juli 1865 an den Bundesrath und stellte das Gesuch, daß die fraglichen Arreste aufgehoben werden möchten. Zur Begründung führte der Rekurrent im Wesentlichen Folgendes an:

Es müsse zunächst unterschieden werden zwischen den beiden ersten Arresten des Scherzer-Bornand (vom 11. November und 12. Dezember 1864) und dem dritten (vom 4. März 1865), indem jene beiden vor erklärtem Konkurs gegen J. Bouvier (4. Februar 1865) angewirkt worden seien. Da sie nur persönliche Forderungen betreffen, ferner der Schuldner J. Bouvier Schweizer und in Genf domizilirt und zur Zeit der Arrestlegung noch solvend gewesen sei, so widerstreiten sie dem Art. 50 der Bundesverfassung. Bouvier sei in Locle nicht domizilirt gewesen, wenn er schon bis den 31. Oktober 1864 für gewisse Geschäfte dort eine Succursale und einen Spezialmandataren gehabt habe (Ullmer Nr. 248, 254 und 257). Uebrigens sei das Publikum durch die Publikation im Amtsblatte vom 3. November 1864 von dem Rückzuge awisirt gewesen und habe zugleich Kenntniß erhalten von dem

Domizil des Bouvier in Genf. Alle Akten erwähnen auch des J. Bouvier als in Genf wohnhaft. Dennoch sei ihm von den Arrestbegehren keine Anzeige gemacht worden, damit er sich dagegen hätte vertheidigen können. Diese beiden ersten Arreste seien daher jedenfalls aufzuheben.

Was den dritten Arrest zu Gunsten Scherzer-Vornand betreffe, so sei dieser nach Ausbruch des Konkurses über J. Bouvier in Genf in einem andern Kanton gelegt worden. Er stehe somit im Widerspruch mit Art. 3 des Konkordates vom 15. Juni 1804 und müsse daher auch annullirt werden.

Der vierte Arrest endlich betreffe lediglich eine persönliche Schuld des J. Fouß. J. Bouvier könne daher nicht dafür belangt und dessen Vermögensobjekte in Locle, welche seit dem 4. Februar 1865 der Konkursmasse J. Bouvier angehören, können nicht dafür saisirt werden. Das Verhältniß sei den saisirenden Kreditoren auch bekannt gewesen, da Scherzer-Vornand, der an der Spitze stehe, vorher drei andere Arreste auf die gleichen Objekte für Schulden des J. Bouvier ausgewirkt habe. Eigenthum und Besitz der fraglichen Gegenstände in der Person des J. Bouvier seien durch die Verträge von 1862, durch die Miethe des Lokals von Seite des Bouvier und durch die Inventarisirung nach der Abreise des Fouß am 26. Oktober und 2. November 1864, nachgewiesen. Wenn die Kreditoren des Fouß dieses Eigenthum bestreiten wollen, so müssen sie ihre Rechte vor dem Konkursgerichte in Genf geltend machen, denn nach Art. 1 des Konkordates vom 7. Juni 1810 gehören jene Gegenstände nun zur Masse. Man könne nicht mit Art. 2 dieses Konkordates opponiren, da er nur auf Rechtsverhältnisse sich beziehe, die vor dem Datum des Konkurses entstanden seien; denn nach Art. 3 des Konkordates vom 15. Juni 1804 dürfen zum Nachtheil der Masse die Verhältnisse nicht mehr geändert werden. Der letzte Arrest sei somit auch zu annulliren, weil er den Prinzipien der Konkordate vom 15. Juni 1804 und 7. Juni 1810 widerspreche.

5. Hr. Advokat Mercier in Locle beantwortete diesen Rekurs „namens mehrerer Gläubiger“ des J. Fouß mit Memorial vom 30. September 1865. wie folgt:

Hr. Huguenin habe das Mobiliar des Fouß nur gekauft, um sich für ein Guthaben an denselben von Fr. 1200 bezahlt zu machen. Fouß habe nicht Fr. 2000 erhalten, sondern bloß Fr. 1200.

Da das Rückkaufsrecht vorbehalten gewesen sei, so habe Fouß zu diesem Zwecke 400 bis 500 Franken an Huguenin zurückbezahlt, ohne daß auf dem Kaufstittel davon Nötiz genommen worden sei. Inzwischen sei Fouß nur noch zirka 700 Franken schuldig gewesen, um die verkauften Gegenstände ganz zu befreien. Man behaupte nun, Alles was in der Wohnung des Fouß sich befunden habe, sei gemäß der

Bession vom 1. Mai 1862 Eigenthum von J. Bouvier oder von dessen Kreditoren. Allein Huguenin habe nicht mehr zediren können, als er bebesen habe. Die Gegenstände, welche Fouß von Ponts nach Locle gebracht, seien nicht Eigenthum von Bouvier gewesen, und was Fouß später in seine Wohnung gebracht habe, sei auch nicht Eigenthum von Bouvier geworden. Der Vertrag vom 10. Juni 1862 könne nicht angerufen werden, er sei fraudulösen Charakters. Zudem sei dieser Vertrag nicht vollständig vollzogen worden. Fouß habe nicht ausschließlich für Bouvier gearbeitet oder gehandelt. Er anerkenne, am 1. August 1864 dem Hrn. Scherzer-Bornand in St. Croix auf seinen eigenen Namen Fr. 1277. 55 schuldig zu sein; also sei er auf eigene Rechnung mit Scherzer in Verkehr gestanden. Die in der Wohnung des Fouß gefundenen Gegenstände seien gerade von Scherzer geliefert und Eigenthum von Fouß, was die Masse Bouvier auch anerkenne, indem sie verweigere, die bezügliche Verkaufsfaktur zu bezahlen.

Die zwei Sequester und die gerichtlichen Bestätigungen derselben, welche nach dem geheimen Verschwinden von Fouß gegen ihn, resp. gegen die in seinem Domizil zurückgebliebenen Objekte ausgewirkt worden, haben dem Bouvier nicht unbekannt bleiben können. Dennoch habe er nichts dagegen eingewendet. Es sei nicht zu glauben, daß, wenn Bouvier wirklich eine Succursale in Locle gehabt hätte, in seinen Büchern oder Scripturen in Genf nichts davon hätte erwähnt sein sollen. Weder die Masse Bouvier noch der Syndic haben ernstlich an eine solche Succursale geglaubt, sonst würden sie sich um so mehr beeilt haben, sichernde Maßregeln zu treffen, als der Gerant flüchtig gewesen. Erst Ende April 1865 seien zwei Abgeordnete zu diesem Zwecke nach Locle gekommen, während Bouvier schon am 4. Februar 1865 in Konkurs gekommen sei. Zwischen dem 4. Februar und dem Erscheinen jener Repräsentanten der Masse Bouvier seien noch zwei weitere Arreste ausgewirkt und bestätigt worden. Also seien acht gerichtliche Akte im Kanton Neuenburg vollzogen und publizirt worden; auch die öffentliche Versteigerung sei auf den 13. April publizirt und sogar mit besonderm Zirkular bekannt gemacht worden: allein von Genf habe nicht das Mindeste verlautet.

Es sei somit klar, daß das von J. Fouß in Locle betriebene Geschäft nicht als Eigenthum von J. Bouvier in Genf oder dessen Gläubigern angesehen werden könne, und daß die von den Neuenburger Behörden gegen den benannten Fouß ergriffenen Maßregeln nicht vom Standpunkte des Art. 50 der Bundesverfassung aus angegriffen werden können, weil sie gegen einen Nichtschweizer gerichtet seien. Der Rekurs sei somit zu verwerfen.

6. Der Friedensrichter von Locle rechtfertigt sein Verfahren in einem besondern Berichte ohne Datum. Ohne in die Streitfragen des Rekurses eintreten zu wollen, gibt er einen Bericht über den Verlauf

der Angelegenheit. Fouß habe in *Chaux-de-Fonds* Schulden hinterlassen und sei, um ihnen zu entgehen, nach *Ponts* gezogen, wo er all sein Besitzthum für Fr. 1200 (nicht Fr. 2000) an *M. Huguenin* verkauft habe. Später sei *Bouvier* für Fr. 700 an den Platz von *Huguenin* getreten, habe sich aber wohl gehütet, am Verkaufsaft etwas davon notiren zu lassen, um stets im Besitz eines Titels von Fr. 2000 zu bleiben, und offenbar, um zu verhindern, daß die Kreditoren des Fouß zur Bezahlung gelangen. Fouß habe nun angeblich für *Bouvier* gearbeitet und gehandelt, allein sein Lokal habe er genannt: „*Atelier de reliure et gainerie tenu par J. Fouss.*“ Er habe jedoch Alles vernachlässigt und dann die Flucht ergriffen. Er, der Friedensrichter, habe die vorhandenen *marchandises* in Kisten verpacken und im Lokal des Fouß liegen lassen. Am folgenden Tag sei die Frau Fouß mit ihren Effekten auch verschwunden und einige Tage später auch der angebliche *Commis*, welcher den Schlüssel des Appartements dem *Hrn. Notar F. C. Favarger* übergeben habe.

Als bald nachher *Hr. Advokat Mercier* für Schulden, welche von Fouß als Stellvertreter des *Bouvier* kontrahirt worden, einen Arrest verlangt habe, sei dem *Bouvier* durch Anschlag an der Thüre des *Domizils* davon Kenntniß gegeben worden, und *Hr. Favarger*, welcher ebenfalls eine Anzeige erhalten, habe es übernommen, dem *Hrn. Bouvier* davon Mittheilung zu machen. In gleicher Weise sei diesem von dem Tage zur Bestätigung des Arrestes Kenntniß gegeben worden, und da er nicht erschienen sei, von dem *Zuspruche* des *Rechtsbegehrens* an den *Kläger*.

Bei einem folgenden Arreste zu Gunsten des gleichen Kreditoren sei in nämlicher Weise verfahren worden.

Durch *Hrn. Bourguin*, *Geschäftsagent*, habe er vernommen, daß *Bouvier* sich im *Konkurs* befinde, und da derselbe auch einen Arrest habe auswirken wollen, habe er ihm gerathen, sich nach *Genf* zu adressiren, damit die *Masse* die nöthigen *Vorkehrungen* treffe. Da wieder nichts geschehen, so habe er auf *Begehren* des *Hauseigenthümers* ein *Inventar* aufgenommen und später eine *Steigerung* der *gepfändeten* *Gegenstände* vorgenommen.

7. Der *Staatsrath* des *Kantons Neuenburg* beschränkte sich in seinem Schreiben vom 11. *November 1865* auf die Bemerkung, daß er den *Rekurs* durch die Antwort des *Vertheidigers* vollkommen widerlegt betrachte und daher derselben nichts beizufügen habe.

In Erwägung:

1) *Rekurrent* als *Massaverwalter* im *Konkurse* *Bouvier* behauptet die *Widerrechtlichkeit* der in *Frage* liegenden *Arreste*, weil:

- a. die zwei ersten *Arreste* für *persönliche* *Aussprachen* an *Bouvier* auf *Effekten* im *Kanton Neuenburg* gelegt worden seien, während der

Schuldner als aufrechtstehender Schweizerbürger in Genf gewohnt habe und nach Art. 50 der Bundesverfassung dort hätte belangt werden sollen;

- b. der dritte Arrest nach Ausbruch des Konkurses gelegt worden und daher nach Art. 3 des Konkordates vom 15. Juni 1804 nicht gültig sei;
- c. der vierte Arrest lediglich eine persönliche Schuld des Fouß betreffe, für welche nicht Vermögensobjekte des Bouvier haben saisirt werden können.

2) Diesen Anbringen gegenüber behaupten mehrere Gläubiger des Fouß, daß das von letzterm in Locle betriebene Geschäft nicht als Eigenthum von Bouvier oder dessen Gläubigern angesehen werden könne; daß die Arreste daher nicht auf Eigenthum des Bouvier, sondern auf Effekten des Fouß gelegt worden seien, daher der Rekurs kein rechtliches Fundament habe.

3) Es liegt also die Frage im Streit, ob die gepfändeten Effekten wirklich Eigenthum des Bouvier seien oder nicht. Von Entscheid dieser Frage hängt es ab, ob die Arreste unzulässig und die Effekten nach Art. 1 des Konkordates vom 7. Juni 1810 in die Konkursmasse gezogen werden können.

4) Es ist aber nicht Sache des Bundesrathes, diese Frage zu entscheiden, sondern die Beurtheilung derselben fällt den betreffenden Gerichten anheim;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs nicht begründet.
2. Sei dieser Beschluß dem Staatsrathe des Kantons Neuenburg zuhänden des Friedensrichters in Locle und der Rekursbeklagten, sowie dem Rekurrenten, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 30. Dezember 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



**Bundesrathsbeschluß in Aachen des Hrn. Delapalud, Advokat in Genf, als Massaverwalter
im Konkurse von Jules Bouvier, Uhrenfabrikant daselbst, betreffend Sequester. (Vom 30.
Dezember 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.11.1866
Date	
Data	
Seite	109-115
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 276

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.